

Satzung

über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) für die Stadt Rastenberg

Aufgrund der §§18,19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl.S.41) zuletzt geändert durch Art. 3 Thüringer Covid-19-PandemieG vom 11.6.2020 (GVBl. S. 277) sowie der §§1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 Zehntes G zur Änd. des Thüringer KAG vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Stadtrat der Stadt Rastenberg in der Sitzung vom 09.11.2020 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

§ 1 - Steuertatbestand

1. Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Stadtgebiet von Rastenberg sowie in deren Ortsteilen unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
2. Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen- unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht- zugeordnet ist, auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
3. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
4. Gefährliche Hund werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert besteuert. Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, welche nach §3 Abs.2 des Thüringer Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG vom 22. Juni 2011, GVBl. S. 93) als gefährlich im Sinne dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten.
5. Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nicht gewährt.

§ 2 - Steuerfreiheit

Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag das Halten von:

1. Hunden, die ausschl. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschl. der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für blinde, taube, schwerhörige Menschen oder völlig hilflose Menschen unentbehrlich sind; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "GL"(gehörlos), „BL"(blind), „aG"(außergewöhnlich Gehbehindert) oder „H"(hilfsbedürftig) besitzen.

4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in gewerblichen Tierhandlungen.

§ 3 - Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

§ 4 - Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt

- | | | |
|----|-----------------------------|------------------|
| 1. | für den ersten Hund | 40,00 € |
| 2. | für jeden weiteren Hund | 60,00 € |
| 3. | für jeden gefährlichen Hund | 400,00 €. |

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs.1 Nr. 1.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Hunde i.S. des § 3 ThürTierGefG.

§ 5 - Steuerermäßigungen

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschl. oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschatzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierten Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl

benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

- (3) *Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 1 Nr. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.*

§ 6 - Züchtersteuer

- (1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, die nicht zu den in §1 Abs.(4) aufgeführten Hunden gehören, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.
- (2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 3 *gilt entsprechend.*

§ 7 - Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer

- (1) Maßgebend für *Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer* sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (2) *Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.*

§ 8 – Entstehen und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach §1 der Satzung vorliegen.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgte.

§ 9 - Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Der Steuerbescheid gilt gemäß §3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Stadt Rastenberg erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuerschuld jeweils am 01.07. fällig.

§ 10 - Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Stadt anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft. Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Stadt ein Hundezeichen aus.
- (2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Nr. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen. Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.
- (3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Stadt abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

§ 11 – Auskünfte, Nachweise

- (1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Stadt mitzuteilen und auf Aufforderung in geeigneter Form nachzuweisen.
- (2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermarke tragen.

§ 12- Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz 1 Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:
- entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt,
 - entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
 - entgegen § 11 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes ohne gültige, sichtbare Hundemarke umherlaufen lässt,
 - den Mitarbeitern oder Beauftragten der Stadt Rastenberg auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13 - Inkrafttreten

1. Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung von Rastenberg vom 08.12.1993 außer Kraft.

Rastenberg, den 02.12.2020

Winter
Bürgermeisterin

